



## Merkblatt Komplementärmedizin

### ***Begriffserklärung***

Im Kanton Basel-Landschaft können komplementärmedizinisch tätige Personen, die kein Medizinstudium absolviert haben, eine Berufsausübungsbewilligung erlangen.

Die Zulassung setzt eine schriftliche Prüfung voraus. Diese wird gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt durchgeführt. Weiter muss praktische Erfahrung nachgewiesen werden, in der Regel in Form eines Praktikums im Rahmen der komplementärmedizinischen Ausbildung.

Der Begriff des "Naturarztes" wird heute nicht mehr verwendet.

Folgende Fächer gelten in jedem Fall als Heiltätigkeit und setzen eine kantonale Bewilligung voraus:

- ⇒ Allgemeine Naturheilkunde (Beratung und Behandlung mit physikalischen Anwendungen: Licht, Wasser, Luft, Erde, Wärme, Kälte, Bewegung und Ruhe. Ab- und ausleitende Verfahren)
- ⇒ Phytotherapie (inklusive Heilpflanzenkunde)
- ⇒ Homöopathie
- ⇒ Traditionelle chinesische Medizin (inklusive Kräuterkunde und Akupunktur)
- ⇒ Osteopathie

### ***Bewilligungsfreie Tätigkeit***

Das Ausüben einer Heiltätigkeit ist ohne kantonale Bewilligung nicht erlaubt. Davon ausgenommen sind Tätigkeiten, die **ausschliesslich die Hebung des Wohlbefindens** bezwecken.

Bei einer bewilligungsfreien Tätigkeit ist im eigenen Interesse darauf zu achten, dass keine falschen Titel verwendet werden und in der Anpreisung keine missverständlichen Aussagen gemacht werden. Die Bezeichnung „Praxis“ darf für die gewerblichen Räumlichkeiten verwendet werden.

### ***Komplementärmedizin in der Arztpraxis***

Ärztinnen und Ärzte mit kantonaler Praxisbewilligung dürfen in ihren Praxen komplementärmedizinische Methoden, die sie ordentlich erlernt haben, anwenden. Gleiches gilt für Zahnärzte und Tierärzte.

In Praxen der genannten Medizinalpersonen können kantonale geprüfte Komplementärtherapeuten angestellt werden.

Personen ohne kantonale Prüfung bzw Bewilligung und ohne ärztliche Zulassung dürfen auch in unselbständiger Tätigkeit keine komplementärmedizinische Heilmethoden anwenden (Ausnahme: Praktika während der Ausbildung).

### ***Kantonale Prüfung***

Die Prüfung in Komplementärmedizin wird einmal pro Jahr gemeinsam für Kandidatinnen und Kandidaten der Kantone BS und BL durchgeführt. Die Anmeldung erfolgt beim Kantonsarzt des künftigen Praxisortes. Bei einem späteren Kantonswechsel gilt die bestandene schriftliche Prüfung auch für das Zulassungsverfahren im Nachbarkanton.

Seit 2004 können Mitglieder der Schweizerischen Berufsorganisation TCM die schriftliche Prüfung als Teil ihrer Verbandsprüfung absolvieren.

In BL ist der Anmeldung zur Prüfung ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsganges und der bisherigen beruflichen Tätigkeit, inkl. Zeugnissen von medizinischen oder komplementärmedizinischen Aus- und Weiterbildungen beizulegen.

### **Angaben zur Prüfung**

Die schriftliche Prüfung dauert vier Stunden. Sie wird im Multiple Choice Verfahren durchgeführt. Insgesamt 100 Fragen zum medizinischen Grundwissen sind zu beantworten.

Bei der Auswahl der Fragen wird auf folgende Verteilung geachtet:

	Fragenanteil (ca)
Anatomie	20%
Physiologie	20%
Krankheitskenntnis, Hygiene	45%
Erste Hilfe	5%
Gesetzeskunde	5%
Medikamentenkunde (Abgabe)	5%

Zur Prüfung ist ein Personalausweis (Identitätskarte, Pass) mitzubringen. Die Prüfung ist ohne Hilfsmittel zu absolvieren.

### **Bewertung der Prüfung**

Die Bewertung der Prüfung erfolgt mit den Noten "genügend" oder "ungenügend". Für die ganze Prüfung wird nur eine Note erteilt. Die Prüfungskommission legt den Bewertungsmaassstab fest.

### **Befreiung von der Prüfung**

Von der Prüfung wird im Kanton Basel-Landschaft befreit, wer

- ⇒ in einem anderen Kanton als Komplementärmediziner zugelassen ist und dort eine Praxistätigkeit ausübt,
- ⇒ eine Zulassung als Heilpraktiker (mit dreijähriger Ausbildung) in einem EU-Land nachweist,
- ⇒ einen durch die Schweizerische Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren anerkannten komplementärmedizinischen Ausbildungsabschluss nachweisen kann,
- ⇒ einen durch eine gesamtschweizerische Berufsorganisation anerkannten komplementärmedizinischen Ausbildungsabschluss nachweisen kann, sofern mindestens eine medizinische Grundlagenprüfung Teil des Ausbildungsabschlusses war,
- ⇒ einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss in einem Medizinalberuf nachweisen kann, oder

### ***Prüfungsverordnung***

Die geltende, und massgebende Prüfungsverordnung mit weiteren Angaben kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:

[http://www.baselland.ch/docs/recht/sgs\\_9/916.11.htm](http://www.baselland.ch/docs/recht/sgs_9/916.11.htm)

### ***Praxisbewilligung***

Die Praxisbewilligung wird nach erfolgreicher Prüfung und Angabe der Praxisadresse, sowie des Eröffnungsdatums durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion erteilt. Es muss ein aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister vorgelegt werden.

Gestützt auf das Binnenmarktgesetz vom 6. Okt. 1995 werden Personen mit einer komplementärmedizinischen Berufszulassung eines Schweizerischen Kantons in jedem anderen Kanton zugelassen. Wenn im Herkunftskanton andere Bewilligungs-Voraussetzungen gelten als im Kanton Basel-Landschaft, muss die Praxis aber am Herkunftsort effektiv geführt worden sein. Die Praxisführung ist zu belegen. Wer eine Praxis in einem anderen Kanton oder im Ausland geführt hat, kommt in den Genuss einer vereinfachten Zulassung und einer vergünstigten Gebühr. Eine bisher einwandfreie Praxisführung muss durch eine "**Unbedenklichkeitsbestätigung**" der **Aufsichtsbehörde am Herkunftsort** bescheinigt werden. Ein Auszug aus dem Zentralstrafregister ist, wie bei einer normalen Zulassung, ebenfalls erforderlich.

2009\SCH